

Weitere Informationen des Schulträgers zum Anmeldeverfahren

Jede Grundschule hat eine festgelegte Anzahl von Plätzen. Die Schule muss vorrangig die Kinder aufnehmen, für die sie die nächstgelegene Schule ist. Mitunter reichen die Plätze aber nicht aus, weil besonders viele Eltern sich diese Schule wünschen, dann müssen auch weitere Aufnahmekriterien (z.B. Geschwisterkind, Schulwegnähe) angewandt werden, um eine Auswahl nach zuvor von jeder Schule festgelegten Kriterien (siehe Rechtliche Grundlagen für die Aufnahme) zu treffen.

Leider können deshalb nicht immer alle Erstwünsche erfüllt werden. In einem solchen Fall wird die Schule Ihre Anmeldung an die von Ihnen genannte Zweitwunsch-Schule weitergeben.

In wenigen Fällen kann es leider dazu kommen, dass auch der Zweitwunsch nicht berücksichtigt werden kann. Sollte dies der Fall sein, wird Ihnen ein Schulplatzvorschlag für eine Schule in der Nähe Ihrer Wohnung, an der noch Plätze zur Verfügung stehen, gemacht.

Die Nachricht, ob nur der Zweitwunsch berücksichtigt werden konnte oder sogar eine Ablehnung erfolgen muss, erhalten die betroffenen Sorgeberechtigten voraussichtlich Mitte Februar 2021 durch die Schulen.

Sie haben dann noch ausreichend Zeit, das Kind an der genannten Schule - oder auch an einer anderen Schule Ihrer Wahl mit freien Plätzen - anzumelden und werden auch bei der Vergabe von Plätzen im Offenen Ganztage (Nachmittagsbetreuung) genauso behandelt wie die Sorgeberechtigten, deren Erstwunsch erfüllt werden konnte. Die Anmeldung sollte zeitnah nach Erhalt des Schulplatzvorschlags erfolgen.

Die Schuleingangsuntersuchung wird allerdings zumeist an der Schule stattfinden, an der Sie das Kind zuerst angemeldet haben, oder im Gesundheitsamt.

Die Aufnahmebestätigungen für alle Kinder werden von den Schulen erst vor den Osterferien 2021 versandt.

Bitte fragen Sie daher nicht vorher bei den Schulen nach.

Rechtliche Grundlagen für die Aufnahme

Auszug aus § 1 der Ausbildungsordnung für Grundschulen - Aufnahme in die Grundschule
Kinder, deren Schulpflicht am 1. August eines Jahres beginnt, werden von ihren Eltern bis spätestens zum 15. November des Vorjahres bei der gewünschten Grundschule angemeldet.

Jedes Kind hat einen Anspruch auf Aufnahme in die seiner Wohnung nächstgelegene Grundschule der gewünschten Schulart in seiner Gemeinde im Rahmen der vom Schulträger festgelegten Aufnahmekapazität, soweit der Schulträger keinen Schuleinzugsbereich für diese Schulart gebildet hat (§ 46 Absatz 3 SchulG). Kinder mit festgestelltem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung haben Anspruch auf Aufnahme in die von der Schulaufsicht vorgeschlagene, ihrer Wohnung nächstgelegene Grundschule der gewünschten Schulart in ihrer Gemeinde, an der Gemeinsames Lernen eingerichtet ist. Soweit Schuleinzugsbereiche* gebildet wurden, werden bei einem Anmeldeüberhang zunächst die Kinder berücksichtigt, die im Schuleinzugsbereich für diese Schulart wohnen oder bei denen ein wichtiger Grund nach § 84 Absatz 1 SchulG vorliegt. Im Falle eines nach Anwendung von Satz 1 oder 3 verbleibenden Anmeldeüberhanges sind die Kriterien des Absatzes 3 für die Aufnahmeentscheidung heranzuziehen.

Im Rahmen freier Kapazitäten nimmt die Schule auch andere Kinder auf. Bei einem Anmeldeüberhang führt die Schule ein Aufnahmeverfahren unter diesen Kindern durch. Dabei werden Kinder mit Wohnsitz in der Gemeinde vorrangig berücksichtigt. Die Schulleiterin oder der Schulleiter berücksichtigt Härtefälle und zieht im Übrigen eines oder mehrere der folgenden Kriterien

für die Aufnahmeentscheidung gemäß § 46 Abs. 2 SchulG heran:

- Geschwisterkinder,
- Schulwege,
- Besuch eines Kindergartens in der Nähe der Schule,
- ausgewogenes Verhältnis von Mädchen und Jungen,
- ausgewogenes Verhältnis von Schülerinnen und Schülern unterschiedlicher Muttersprache.

[...]

* in Köln bestehen keine Schuleinzugsbereiche. Die Kriterien für die Aufnahmeentscheidung werden von jeder Schule im gesetzlichen Rahmen individuell festgelegt und variieren daher.

Fahrtkosten

Bitte beachten Sie, dass, sofern Sie zukünftig einen Antrag auf Übernahme von Schülerfahrtkosten auf Grundlage der Schülerfahrtkostenverordnung NRW stellen sollten, bei der Prüfung eines möglichen Anspruchs grundsätzlich die Entfernung zur nächstgelegenen Schule der gewählten Schulart zugrunde gelegt wird, sofern schulorganisatorische Gründe nicht entgegen stehen. Sofern sonderpädagogischer Unterstützungsbedarf besteht, wird die nächstgelegene, geeignete Gemeinschafts- bzw.- Bekenntnisschule mit Gemeinsamen Lernen zugrunde gelegt, sofern schulorganisatorische Gründe nicht entgegenstehen.

Unter „schulorganisatorischen Gründen“ sind u.a. Gründe der Aufnahmekapazität zu verstehen. Nähere Informationen hierzu entnehmen Sie bitte der Sorgeberechtigteninformation zum Thema Schülerfahrtkosten, die in den Schulsekretariaten bereitliegt oder wenden Sie sich an die

[Servicenummer 0221-221-28935](tel:0221-221-28935).

Weitere Informationen finden Sie unter

<https://www.stadt-koeln.de/service/produkt/schuelerspezialverkehr-befoerderung-mit-schulbussenoder-einem-sonstigen-schuelerspezialverkehr>

Beschulung an der Ersatzschule oder im Ausland

Es besteht die Möglichkeit, das Kind an einer Ersatzschule (Privatschule) Ihrer Wahl anzumelden. In diesem Fall erkundigen Sie sich bitte dort über das Anmeldeverfahren. Bei Kindern, die eine Schule außerhalb Kölns (auch im Ausland) besuchen werden, ist der Nachweis einer amtlichen Abmeldung von Köln oder eine Bescheinigung über die Anmeldung an einer anderen Schule erforderlich.

Schulärztliche Untersuchung

Den Termin der schulärztlichen Untersuchung erhalten Sie später.

Zurückstellung vom Schulbesuch

Eine Zurückstellung können Sie an einer der genannten Grundschulen beantragen. Die Entscheidung trifft die Schulleitung auf Grundlage des § 35 Absatz 3 SchulG.

Gemeinsames Lernen (Inklusion)

Die Anmeldung für Kinder im Gemeinsamen Lernen erfolgt genauso wie für andere Kinder. Vor der Aufnahme muss aber in einigen Fällen noch eine Zustimmung des Schulträgers eingeholt werden, wenn besondere Ausstattungsbedarfe bestehen oder eine Beförderung erforderlich ist.

Kontakt:

Bei Fragen zur Festlegung der nächstgelegenen Schule wenden Sie sich bitte an das Amt für Schulentwicklung, Schulservice-IT:

E-Mail: schulpflicht@stadt-koeln.de oder 0221-221-30199.

Bei Fragen zum Gemeinsamen Lernen können Sie sich an die Fachberatung des Schulamtes für die Stadt Köln wenden:

E-Mail: inklusion.schulamt@stadt-koeln.de oder 0221-221-29168

Bei sonstigen Fragen zur Aufnahme können Sie sich an das Schulamt für die Stadt Köln wenden:

E-Mail: schulamt@stadt-koeln.de oder 0221-221-29266/29277